

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

76-11 Schleicher

Betroffenes Segelflugzeug:
ASW 17 und ASW 17S (Geräte-Nr. 282).
Werknummern 17001 bis einschl.
17043.

Datum der Ausgabe:
10. Februar 1976

Betrifft:
Wasserballastanlage.

Anlaß:
Wasseraustritt aus den Ablasschlauchleitungen innerhalb des Rumpfes, das sich im Rumpfe sammelt und zu unzulässiger Schwanzlastigkeit führen kann.

Maßnahmen:

2. Abdichten der Verbindung der PVC-Schläuche mit den im Rumpf einlamierten Schlauchtüllen durch Schlauchschellen.
2. Kontrolle der Verbindung auf festen Sitz durch Ziehen mit etwa 5 kp.

Die Arbeiten sind entsprechend der Technischen Mitteilung der Firma Schleicher durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

ASW 17 Technische Mitteilung Nr. 6.

Die technische Mitteilung wird hiermit zum Bestandteil dieser LTA.

Fristen:

Vor der nächsten Benutzung des Wassertanks.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen. Ihre Durchführung ist im Bordbuch zu bescheinigen.